

Bericht und Antrag des Datenschutzausschusses vom 23. Februar zum 21. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Drs. 14/1399 vom 20. April 1999) und zur Stellungnahme des Senats vom 12. Oktober 1999 (Drs. 15/75)

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 1999 den 21. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und in ihrer Sitzung am 18. November 1999 die Stellungnahme des Senats zur Beratung und Berichterstattung an den Datenschutzausschuss überwiesen.

Der Ausschuss hat bei der Behandlung des Jahresberichts und der Stellungnahme des Senats den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Vertreter der betroffenen Ressorts angehört. Die wesentlichen Beratungsergebnisse sind nachfolgend aufgeführt. Die Textziffern in den verwendeten Überschriften sind identisch mit denen des 21. Jahresberichts.

- PuMa: Komprimierung ersetzt nicht Kryptierung (Tz. 8.2)

Das Datenschutzkonzept zu dem in allen senatorischen Behörden und nachgeordneten Dienststellen zur Personalverwaltung und für das Personalmanagement eingesetzten Verfahren (PuMa) sieht für DV-Geräte mit Schreibzugriff auf das Diskettenlaufwerk ein Programm zur Verschlüsselung der Daten vor. Wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei einer Prüfung einer senatorischen Behörde festgestellt hat, ist dort eine entsprechende Verschlüsselung nicht eingesetzt worden.

Der Ausschuss begrüßt, dass es nach den übereinstimmenden Erklärungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Vertreters des Senators für Finanzen vor dem Ausschuss aufgrund vielfältiger Bemühungen nunmehr gelungen ist, entsprechend der Forderung des Ausschusses ein geeignetes Verschlüsselungsprogramm mit der Bezeichnung "PGP Disk" zu finden.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die konkreten Einsatzbedingungen bei den personaldatenverarbeitenden Stellen nunmehr unverzüglich abgestimmt werden, damit die ausgewählte Verschlüsselungssoftware bei PuMa möglichst bald zum Einsatz kommen kann.

- Stagnation im Melderecht (Tz. 9.6)

Im Jahre 1994 änderte der Bund das Melderechtsrahmengesetz (MRRG), das in seiner neuen Fassung am 20. März 1994 in Kraft trat. Eine Anpassung des Bremischen Meldegesetzes ist bis heute nicht erfolgt. Die Frist zur Anpassung der Landesmeldegesetze an das MRRG ist im März 1996 abgelaufen. Der Datenschutzausschuss der 14. Wahlperiode hat wiederholt auf dieses Versäumnis hingewiesen, zuletzt in seinem Bericht und Antrag vom 21. Januar 1999 zum 20. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Drs. 14/1321), wobei der Ausschuss die Erwartung geäußert hat, dass noch in der 14. Legislaturperiode ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Bremischen Meldegesetzes vorgelegt werde.

Auch zahlreiche Beschwerden von Bürgern über die nach dem Meldegesetz mögliche Übermittlung von Wählerdaten an politische Parteien im Vorfeld von Wahlen sind wiederholt Gegenstand von Erörterungen im Datenschutzausschuss gewesen.

Sowohl in seinem Bericht und Antrag vom 6. Februar 1996 zum 17. Jahresbericht (Drs. 14/214) als auch in seinem Bericht und Antrag vom 21. Januar 1997 zum 18. Jahresbericht (Drs. 14/564) hat der Ausschuss den Senator für Inneres aufgefordert, für eine landeseinheitliche Handhabung der Weitergabe von Wählerdaten an die Parteien Sorge zu tragen und sicherzustellen, dass Daten aus den Melderegistern Bremens und Bremerhavens nur zu dem nach dem Meldegesetz erlaubten Zweck verwendet und insbesondere nicht an Parteigliederungen außerhalb Bremens weitergegeben werden.

In seinem Bericht und Antrag vom 11. März 1998 zum 19. Jahresbericht (Drs. 14/981) hat der Datenschutzausschuss gefordert, dass entsprechend der Ankündigung des Senators für Inneres vor dem Ausschuss in das an das geänderte MRRG anzupassende Meldegesetz eine Bestimmung aufgenommen wird, die die Weitergabe von Wählerdaten auf Parteigliederungen innerhalb des Landes Bremen beschränkt. In seinem Bericht und Antrag vom 21. Januar 1999 zum 20. Jahresbericht (Drs. 14/1321) hat der Ausschuss diese Forderung erneut erhoben und dazu weiter ausgeführt, er gehe davon aus, dass bei der Novellierung des Meldegesetzes auch die bisherige Regelung zur Übermittlung von Meldedaten an Adressbuchverlage überprüft werde.

In der Sitzung des Datenschutzausschusses am 1. Dezember 1999 hat der Vertreter des Innensenators eingeräumt, dass die Novellierung des Meldegesetzes auch im Hinblick auf die Entwicklung in anderen Rechtsgebieten dringend erforderlich sei und dazu weiter ausgeführt, dass bis zum Ende des Jahres 2000 mit dem Inkrafttreten des geänderten Bremischen Meldegesetzes zu rechnen sei. Für die Verzögerung seien personelle Engpässe im Innenressort verantwortlich.

Bei allem Verständnis dafür, dass Sparschwänge eine nicht immer zeitgerechte Erledigung der Aufgaben eines Ressorts zur Folge haben können, ist der Datenschutzausschuss der Auffassung, dass derartig lange Verzögerungen, wie sie bei der Anpassung des Bremischen Meldegesetzes aufgetreten sind, nicht mehr hinnehmbar sind. Der Ausschuss erwartet, dass der Gesetzentwurf zur Novellierung des Bremischen Meldegesetzes nunmehr unverzüglich erstellt und nach Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz so rechtzeitig der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt wird, dass er noch im Laufe dieses Jahres in Kraft treten kann. Die Vertreterin der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen tritt im Übrigen dafür ein, die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister künftig von der vorherigen Zustimmung der Betroffenen abhängig zu machen.

- ID Cash -Haushaltskontrolle mit Bürgerdaten (Tz. 9.8)

Das der Haushaltskontrolle dienende Verfahren ID Cash (Control Access System Haushalt) bietet dem Innenressort die Möglichkeit, alle Zahlungsbewegungen seines senatorischen Bereichs einschließlich der nachgeordneten Ämter laufend zu beobachten. Die entsprechenden Datensätze enthalten auch personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern, die entstehen, wenn diese eine Zahlung von der Landeshauptkasse erhalten oder an sie leisten. Die dagegen vom Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgetragene Bedenken, die sich im Wesentlichen auf den Umfang rechtlich nicht zulässige Datenübermittlungen und ein nicht ausreichendes Datenschutzkonzept bezogen, wurden vom Datenschutzausschuss geteilt.

Nachdem der Datenschutzausschuss die Beteiligten aufgefordert hatte, weiterhin um eine Lösung des Problems bemüht zu sein, haben sich der Datenschutzbeauftragte und der Senator für Inneres, Kultur und Sport unter Beteiligung der Informations- und Datentechnik Bremen GmbH darauf verständigt, dass durch den Einsatz entsprechender Filter dem Verfahren ID Cash nur noch anonymisierte Daten zur Verfügung gestellt werden. Damit sind die grundsätzlichen Probleme gelöst.

Der Datenschutzausschuss begrüßt, dass ein Weg gefunden worden ist, der einerseits dem Senator für Inneres, Kultur und Sport die für seine Haushaltskontrolle erforderlichen Daten zur Verfügung stellt und andererseits eine Übermittlung personenbezogener Daten vermeidet.

- Bremisches Krebsregister- Einführungsprobleme (Tz. 11.1)

Insbesondere zur Erforschung der Ursachen von Krebskrankheiten ist durch das am 1. Oktober 1997 in Kraft getretene Gesetz über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen (BremKRG) ein Krebsregister eingerichtet worden. Das Krebsregister besteht aus der Vertrauensstelle und der Registerstelle. Die Vertrauensstelle nimmt die Meldungen der Ärzte und Kliniken entgegen. Die Meldungen enthalten die Identitätsdaten und die medizinischen Daten der einzelnen gemeldeten Patienten. Die medizinischen Daten hat die Vertrauensstelle unverzüglich an die Registerstelle zu übermitteln und anschließend aus ihrem Bestand zu löschen. Die Identitätsdaten hingegen bleiben auf Dauer bei der Vertrauensstelle gespeichert. Diese hat sicherzustellen, dass diese Daten nur für die gesetzlich zugelassenen Zwecke genutzt werden können. Die Registerstelle ihrerseits speichert auf Dauer die medizinischen Daten,

Der Datenschutzausschuss begrüßt, dass inzwischen Vertrauensstelle und Registerstelle in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Datenschutzkonzepte entwickelt und umgesetzt haben. Diese stellen durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicher, dass die Vertrauensstelle die bei ihr gespeicherten Identitätsdaten der gemeldeten Patienten nur zu den gesetzlich erlaubten Zwecken nutzen kann und dass die Registerstelle die ihr von der Vertrauensstelle übermittelten medizinischen Daten nicht auf bestimmte Personen beziehen kann.

Der Datenschutzausschuss begrüßt weiterhin den durch das BremKRG und dessen Umsetzung erreichten hohen Standard des Schutzes der Persönlichkeitsrechte bremischer Krebspatienten. Er bittet den Senat, diesen Standard bei der anstehenden Novellierung des BremKRG aufrechtzuerhalten.

- Kindergarten-Informationssystem KIS (Tz. 12.3)

Das Kindergarten-Informationssystem (KIS) ist ein vom damaligen Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz entwickeltes EDV-Projekt, mit dem teilweise sehr sensible Daten von Eltern und Kindern für die Aufnahme in Kindertagesheimen und für die Beitragsberechnung verarbeitet werden.

Wie dem Ausschuss vom zuständigen Ressort und vom Landesbeauftragten für den Datenschutz übereinstimmend mitgeteilt worden ist, sind anfängliche Probleme, die dadurch entstanden waren, dass zunächst kein Datenschutzkonzept vorlag, inzwischen behoben. Zudem hat eine vom Landesbeauftragten für den Datenschutz in jüngster Zeit in zwei Kindertagesheimen vorgenommene Prüfung ergeben, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz nunmehr auch in der konkreten Anwendung beachtet werden. Der Datenschutzausschuss sieht die Angelegenheit damit als erledigt an.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des Datenschutzausschusses bei.

Knäpper Vorsitzender